



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

Wupperverband • Postfach 20 20 63 • 42289 Wuppertal

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Manuel Wagner
Berger Alle 25
40213 Düsseldorf

2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am zweiten Beteiligungsverfahren zur
3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Von Seiten des Wupperverbandes bestehen keine grundsätzlichen
Bedenken gegen die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 30.06.2025 haben wir zu
der vorliegenden Synopse die folgenden Anmerkungen.

Die folgenden Punkte bewerten wir positiv:

- Die Sicherung von raumbedeutsamen Hochwasserschutzmaßnahmen als Vorranggebiete, die u.a. Flächen für Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten oder der Regionalpakete für Hochwasserschutz umfassen, begrüßen wir.
- Es wurde ergänzt, dass die Belange räumlich angrenzender Ober- und Unterlieger besonders im Einwirkungsbereich von Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen sind.
- Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 30.06.2025 zu Punkt 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“ wurden nur teilweise berücksichtigt, und wir weisen erneut darauf hin, dass sich der Schutz landwirtschaftlicher Flächen nicht gegen die erforderlichen flächendeckenden Maßnahmen des Gewässerschutzes oder des Naturschutzes stellen darf. Durch die vorliegende Änderung dürfen keine neuen Restriktionen geschaffen werden, indem die Entwicklung von Gewässern nach WRRL erschwert oder verhindert wird (Gewässerentwicklung, insbesondere in Strahlursprüngen, muss bis zur doppelten Gewässerbreite möglich bleiben).



Auch darf das nicht dazu führen, dass Auenflächen für den Hochwasserschutz abgeschnitten oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Hochwasser kann nur in Außenbereichen gespeichert werden.

Ich möchte auf folgende Punkte hinweisen und bitte um deren Berücksichtigung:

- Hinsichtlich der Ausnahmeregelung der systemdienlichen Nutzung von Wasserkraft bitten wir zu berücksichtigen, dass ein weiterer Ausbau nicht der Umsetzung der EU-WRRL entgegenstehen darf.
- In Bezug auf den Aspekt der nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge soll die Landwirtschaft davon profitieren, dass ökologisch wertvolle Flächen gleichzeitig für die landwirtschaftliche Nutzung bereitgestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass diese landwirtschaftliche Nutzung den erforderlichen flächendeckenden Maßnahmen des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen darf (7.1-5).
- In Bezug auf Hochwasserschutzmaßnahmen in BSN weisen wir darauf hin, dass technische Hochwasserschutzanlagen heute zum Teil naturverträglich(er) erstellt werden können. Als Beispiel seien Hochwasserrückhaltebecken mit fischdurchgängiger Drossel (sogenannte Ökoschlucht), naturnahem Gewässerlauf im Beckenbereich, z.T. Bewaldung oder naturverträglichem Betrieb (Schafbeweidung oder Wasserbüffel-Beweidung) genannt. Dies sollte neuer Standard werden. Auch sollte aus unserer Sicht geprüft werden, ob Hochwasserschutzmaßnahmen in BSN in Form von naturnahen Maßnahmen wie der Schaffung naturnaher Retentionsflächen, Sekundärauen, der Wiedervernässung von Auen oder der Renaturierung von Fließgewässern möglich sind und diese ggf. in Ergänzung zu technischen Hochwasserschutzanlagen umsetzbar sind.
- In Bezug auf Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ weisen wir darauf hin, dass es bei der Inanspruchnahme neuer Gewerbeflächen auf isolierten Standorten im Freiraum nicht zu Beeinträchtigungen der Fließgewässer kommen sollte und sich die Vorhaben nicht nachteilig auf die Umsetzung der EU-WRRL auswirken sollte.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

